

§ 29b WrSchG Bildungsgrätzl

WrSchG - Wiener Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.07.2024

Öffentliche allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen können mit anderen Bildungseinrichtungen einen gemeinsamen Einzugsbereich bilden und die Bezeichnung Bildungsgrätzl führen.

In Kraft seit 17.04.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at